

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten

Der Zentralverband Gartenbau, Bonn-Bad Godesberg, hat die Empfehlungen der nachstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten nach § 38 Abs. 2 Nr.3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundeskartellamt angemeldet.

I. Grundsätze

- a) Sämtliche gärtnerische Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach den fachlichen Grundsätzen der Berufsfachgruppe Friedhofsgärtner des Zentralverbandes Gartenbau ausgeführt.
- b) Veränderungen der Grabstädte, insbesondere das Absinken der Erde oder das Umstürzen der Grabsteine, führen in keine, Fall zu Gewährleistungsansprüchen; es sei denn, die Schäden sind auf grobfahrlässiges Verhalten des Friedhofsgärtners zurückzuführen.
- c) Der Auftraggeber teilt jede Änderung seiner Anschrift mit.

II. Bepflanzung

- a) Jahreszeitlich bedingte Bepflanzungen und Pflanzungen von Dauergrün werden ausgeführt, wann und wie es die Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall gestatten bzw. erfordern.
- b) Eine Gewähr für das Anwachsen wird nur übernommen, wenn gemeinsam mit dem Bepflanzungsauftrag der Auftrag zur Grabpflege erteilt wird.
- c) Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Beauftragten beschränkt sich zunächst auf kostenlosen Ersatz. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu erlangen.
- d) Eine Haftungen für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Dürre, Frost, Hagel, Sturm, schweren Regen, Wild, tierische und pflanzliche Schädlinge) entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die z.B. durch ungünstige örtliche Lagen der Grabstätten (schattige Lagen, mangelnde oder schwer bearbeitbare Böden, die einen gesunden Anwuchs der Pflanzen in Frage stellen) bedingte und vorhersehbar sind und dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zu Kenntnis gegeben werden.
- e) Grabvasen, Tonschalen und ähnliches werden auf dem Grab belassen, eine Haftung dafür erfolgt nicht.

III. Grabpflege

- a) Die Grabpflege wird mit gärtnerischer Sorgfalt ausgeführt.
- b) Die gärtnerische Pflege umfaßt: Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen - soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.

IV. Bepflanzung und Grabpflege

Folgende Leistungen werden auf besonderen Auftrag hin ausgeführt und gesondert in Rechnung gestellt:

- a) Abfahren nicht benötigter Erde;
- b) Auffüllen der Grabstätte;
- c) Lieferung von Pflanzenerde, Dünger und Bodenverbesserungsmitteln;
- d) Verlegen von Platten;
- e) Lieferung von Kies und ähnliche Materialien;
- f) Winterschutz von Pflanzen;
- g) Arbeiten anlässlich von Bestattungen (z.B. Grabschmuck, Transport von Trauergebinden etc.);
- h) Sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Bepflanzungs- und Pflegearbeiten gehören (z.B. das Schneiden, Ausputzen oder Entfernen größerer Bäume, Heckenschnitt, Schädlingsbekämpfung, Behebung von Schäden, die durch Dritte verursacht werden);
- i) Vorübergehendes Entfernen von Pflanzen von der Grabstätte auf Wunsch des Auftraggebers oder auf Anordnung der Friedhofsverwaltung.

V. Rügefristen

Verlangt der Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistung eine Abnahme, so hat sie der Auftraggeber binnen zwölf Werktagen durchzuführen - eine andere Frist kann vereinbart werden. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von zwölf Werktagen nach Versand der Rechnungen.

VI. Auftragsdauer, Finanzierung und Zahlungen

- a) Aufträge die zeitlich unbeschränkt erteilt werden, laufen um jeweils ein Kalenderjahr weiter, falls sie nicht vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres zum Jahresende schriftliche gekündigt werden.
- b) Die Grabpflege wird jeweils im Februar für das laufende Jahr in Rechnung gestellt.
- c) Die Bepflanzungsarbeiten können jeweils nach erfolgter Bepflanzung in Rechnung gestellt werden.
- d) Die Rechnungen sind einen Monat nach ihrer Erteilung ohne Skonto und Portoabzug zu begleichen.
- e) Nach Ablauf der Einmonatsfrist werden Verzugszinsen sowie anteilige Mahnkosten berechnet.
- f) Zahlungen werden stets der ältesten Forderung zugerechnet.
- g) Die Verpflichtung zur Zahlung geht auf die Erben des Bestellers über.
- h) Erhöhen sich nach Auftragserteilung die Preise der Pflanzen oder die Tariftlöhne oder die ortsüblichen Effektivlöhne, so werden in der Rechnung die erhöhten Preise und Löhne zugrunde gelegt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten werden von der Bundesfachgruppe Friedhofsgärtner des Zentralverbandes Gartenbau, Bonn-Bad Godesberg, als unverbindlich empfohlen. Es bleibt den Vertragsparteien überlassen, abweichende Vereinbarungen zu treffen.